



Geändert durch BPI 13/10,
in Kraft getreten am
28.01.2011

Geändert durch BPI, in Kraft
getreten am 13.08.1982

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauG

Art und Maß der baulichen Nutzung		Verkehrsflächen	
WS Kleinsiedlungsgebiete	MD Dorfgemeinschaften	Strassenverkehrsflächen	Zu- und Ausfahrtsflächen
WR Reine Wohngebiete	MI Mischgebiete	Sichtflächen an Straßeneinmündungen; Zäune und andere Schuttmassive nicht höher als 1,0 m	Strassenbegrenzungslinie
WA Allgemeine Wohngebiete	MK Kerngebiete	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
SW Wochenendhausgebiete	GE Gewerbegebiete	Grünflächen	
SO Sondergebiete, z.B. Ladengebiete	GI Industriegebiete	Spielplätze	
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		Flächen für die Landwirtschaft	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Flächen für die Forstwirtschaft	
Baulinie			
Baugrenze			

Weitere Nutzungsarten	
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen z.B. Umformerstationen	Flächen für Stellplätze oder Garagen
Mit Geh-, Fahr- u. Leuchtungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für Aufschüttungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	Auskröpfung
St Stellplätze	Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze	GGa Gemeinschaftsgaragen
Wasserleitung	Ex Elektroleitung (Kabel)
Abwasserleitung	St Gasleitung

Gestaltung der baulichen Anlagen			
FD Flachdach	Garagen Flachdach	Mindestlandeshöhe	Gemeinschaftsgaragen
SD Satteldach	1 Gesch.	250 cm	Alle Garagen sind einheitlich zu gestalten.
	2 "	200 "	
	3 "	333 "	
	4 "	400 "	

Nachrichtliche Übernahmen		
Naturschutz	Landwirtschaftsschutzgebiet	Flächen für Bahnanlagen
Wasserschutz	Quellenschutz	Überschwemmungsgebiet

Bestandsangaben		
Wohngebäude	R Ruinen	Wasserflächen, Häfen
Wirtschafts- und Industriegebäude	K Keller	Wasserschuttpunkt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Sichtschutz: Bei Reihenhäusern können zur Errichtung sichtsicherer Sitzplätze, Mauern, Zäune oder Hecken bis 2,00 m Höhe u. 6,00 m Tiefe im Anschluß an das Wohnhaus entlang der Grenze erstellt werden.
 Zäune: maximal 1,00 m hoch
 Keller: Wegen Grundwasserertrag bei Hochwasser Keller als Wanne ausbauen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauG vom 24. 2. 75 bis 24. 3. 75 öffentlich ausgestellt.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 16. 6. 75 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauG beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BauG, das ist am 13. 8. 75 rechtsverbindlich.

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BauG, das ist am 13. 8. 75 rechtsverbindlich.

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Main, Fußweg Fl.Nr. 800/10, Leinreiterstr., Leiderer Stadtweg u. Flurst.Nr. 899

Maßstab 1:1000

Aschaffenburg, den 10. 12. 73

Hochbaureferat
 Stadtplanungsamt

Planung Sachbearbeiter
 Vermessung Sachbearbeiter

Reinhart
 Bebauungsplan 13/3/8

Kirchen gemäß Grundabgabengesetz der Regierung von Unterfranken vom 06.02.1976 - Nr. 420-905 a 26/75:

- Der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Main, Sondergebiet, Leidererterstraße, Leiderer Stadtweg und Fl. Nr. 5 und 6 tritt mit Rechtsverbindlichkeit des neuen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Main, Fußweg Fl. Nr. 800/10, Leinreiterstraße, Leiderer Stadtweg und Fl. Nr. 899, insoweit unter Kraft, als die beiden Geltungsbereiche deckungsgleich sind.
- Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist durch entsprechende Rohrnetzvernetzungen so an die gemeindefreie zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen, daß jederzeit eine ausreichende Versorgung unter genügendem Druckverhältnis mit Trink-, Brauch- und Kesselswasser sichergestellt ist. Zur Frage der Zufahrtmöglichkeit mit Feuerwehrfahrzeugen zu den Hydranten sind die zuständigen Stellen für das Brandrisiko zu hören.
- Allen anfallenden Bruch- und Kleberarbeiten ist über ausreichend bemessene Entwässerungsräume entsprechend wasserrechtlich erlaubten Bauverfahren abzuführen. Dabei ist alles anfallende Abwasser der städtischen Sammelkanalisation zuzuführen. Die in den Wasserrechtverfahren für Regenabflüsse erlaubten bzw. zu erlaubenden Werte sind dabei einzuhalten. Das Kleberabwasser von den Kl-Stillplätzen ist über ausreichend bemessene Leichtstoffabnehmer der gemeindefreien Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- Vegen des seitweise hohen Grundwasserstandes ist auf dicke Kanäle, Kanalarbeitbauwerke (auch Schächte), Bauschutzmaßnahmen und Grundabläufe besonderer zu achten.
- Da bei außergewöhnlichen Hochwässern mit Überschwemmungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen für die Beschulung und die regelmäßigen Leistungen gegen Auftrieb zu treffen.
- Die in der Zeichenerklärung aufgeführte Festsetzung "Fristrichtung" ist in Plan nachzutragen.

Einweisung gemäß Genehmigungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 06.02.1976 - Nr. 420-905 a 26/75:

- Bei katastrophalen Hochwässern des Maines ist mit Überschwemmungen des Baugeländes zu rechnen. Ein Vollschutz besteht nur bis zu einem Hochwasser, das mit einer statistischen Wiederkehr von 50 Jahren auftreten kann.
- Der innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes (MI) bestehende Schmutzabnehmer darf die für MI-Objekte geltenden Belastungswerte nicht überschreiten. Eine Betriebsübertragung ist an diesem Standort nicht mehr möglich. Außerdem sollte stehengelassen werden, daß der Betrieb unter den gegebenen Umständen mit dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen zu versehen ist, um die von ihm ausgehenden Emissionen soweit wie möglich zu verringern.